

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Nusser Zerspantechnik GmbH

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend "AGB" genannt) gelten für sämtliche Produkte von Nusser Zerspantechnik GmbH, Walter Herzog Str 10, 89191 Nellingen (nachstehend "Nusser Zerspantechnik GmbH" genannt). Als Kunde wird jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft bezeichnet, welche mit Nusser Zerspantechnik GmbH einen Vertrag abgeschlossen hat. Entgegenstehende oder von den AGBs abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, Nusser Zerspantechnik GmbH hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbedingungen mit dem Kunden. Eine schriftliche Ausgabe der aktuellen AGB kann bei Nusser Zerspantechnik GmbH bezogen werden.

2. Datenschutz und Geheimhaltung

Nusser Zerspantechnik GmbH verpflichtet sich, Kundendaten sorgfältig zu bearbeiten und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten. Nusser Zerspantechnik GmbH verwendet Personendaten zur vertrags- und gesetzeskonformen Abwicklung und Erfüllung der Kundenvorgaben. Erbringt Nusser Zerspantechnik GmbH zusammen mit Dritten oder über Dritte - im In- und Ausland - eine Leistung, so kann Nusser Zerspantechnik GmbH diesen Dritten Daten über die Kunden bekannt geben, soweit diese Bekanntgabe für die Erbringung und Abwicklung dieser Leistungen oder für das Inkasso notwendig ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Ausland die Aufbewahrung, Bearbeitung und die Weitergabe von Personendaten anderen als den in Deutschland geltenden Gesetzen unterstehen kann. Im Rahmen der Bearbeitung von Personendaten, die für den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrages notwendig sind, kann Nusser Zerspantechnik GmbH mit Behörden sowie mit Unternehmen, die mit der Schuldeneintreibung oder der Kreditauskunft betraut sind, Daten austauschen oder ihnen Daten übergeben, wenn der Austausch oder die Übergabe zur Prüfung der Kreditwürdigkeit oder zur Geltendmachung von Forderungen erfolgt.

3. Abschluss

Die Lieferungen erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen. Abschlüsse und Vereinbarungen sowie Bezugsvorschriften - insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern oder diesen widersprechen - werden erst mit einer schriftlichen Bestätigung durch Nusser Zerspantechnik GmbH verbindlich. Für die Rechtmäßigkeit der Benutzung der an Nusser Zerspantechnik GmbH eingesandten bzw. überlassenen Konstruktionszeichnungen, Skizzen, Modelle und anderen Unterlagen haftet nur der Besteller. Zu einer Nachprüfung ist Nusser Zerspantechnik GmbH nicht verpflichtet. Zeichnungen und Unterlagen stellt Nusser Zerspantechnik GmbH dem Empfänger nur unter der ausdrücklichen Bedingung zur Verfügung, sie dritten Personen nicht zugänglich zu machen.

4. Preisstellung

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer ab Werk oder bei Lieferung vom Lager ab Lager, ausschließlich der Kosten für etwaige Verpackung.

Es gilt der zum Zeitpunkt der Lieferung übliche Marktpreis oder der von Nusser Zerspantechnik GmbH festgesetzte angemessene Preis als vereinbart. Nusser Zerspantechnik GmbH behält sich vor, bis zum Zeitpunkt der Lieferung eingetretene Preisänderungen in Legierungsmetallen sowie sonstige Änderungen der heute geltenden Kostenfaktoren auf denen die Preise aufbauen, entsprechend zu berücksichtigen. Für die Berechnung ist die bei Nusser Zerspantechnik GmbH festgestellte Stückzahl oder das festgestellte Gewicht maßgebend.

Verpackung wird gesondert berechnet. Es handelt sich dabei um Einwegverpackung, die von Nusser Zerspantechnik GmbH nicht zurückgenommen bzw. gutgeschrieben wird.

5. Lieferfrist und Liefertermin

Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Bestellsannahme (Auftragsbestätigung) durch Nusser Zerspantechnik GmbH, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Die Lieferfristen und Liefertermine gelten mangels rechtzeitiger Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn Nusser Zerspantechnik GmbH die Absendung ohne ihrer oder der Unterlieferanten Verschulden unmöglich ist.

Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich - unbeschadet der Rechte von Nusser Zerspantechnik GmbH aus Verzug des Kunden - um den Zeitraum, um den der Kunde mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluss in Verzug ist.

Dies gilt sinngemäß für einen Liefertermin.

Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit ist Lieferverzug erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist gegeben.

6. Lieferbehinderungen

Ergebnisse höherer Gewalt berechtigen Nusser Zerspantechnik GmbH, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche der Vertragspartner von Nusser Zerspantechnik GmbH hieraus bestehen nicht. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und sonstige Umstände gleich, die Nusser Zerspantechnik GmbH die Lieferung wesentlich erschweren oder sonst unmöglich machen.

7. Abnahme und Prüfung

Die Ware gilt mit der Absendung als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert, wenn der Kunde die Ware abgenommen hat oder die vereinbarte Abnahme nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vornimmt.

8. Fortlaufende Auslieferung

Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind Nusser Zerspantechnik GmbH Abrufe und Sorteneinteilung rechtzeitig aufzugeben.

Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe des Kunden überschritten, so ist Nusser Zerspantechnik GmbH zur Lieferung des Überschusses zu den bei dem Abruf oder der Lieferung gültigen Preisen berechtigt.

9. Versand

Der Spediteur oder Frachtführer wird von Nusser Zerspantechnik GmbH bestimmt. Sofern nicht anders handelsüblich oder vereinbart ist, wird die Ware unverpackt geliefert. Beförderungs- und Schutzmittel, sowie den Versandweg kann Nusser Zerspantechnik GmbH unter Ausschluss jeder Haftung auswählen.

Zum vertragsmäßigen Termin (vgl. 5., Abs. 1) versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden. Kann die Ware nicht innerhalb von vier (4) Tagen nach der Meldung der Versandbereitschaft durch Nusser Zerspantechnik GmbH versendet werden, ist Nusser Zerspantechnik GmbH berechtigt, die Ware ohne Rücksicht auf sonstige Vereinbarungen nach eigener Wahl zu versenden. Nusser Zerspantechnik GmbH ist auch berechtigt, sie in diesem Falle auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen zu lagern. Die Ware wird dann von Nusser Zerspantechnik GmbH als nach Meldung der Versandbereitschaft ab Werk geliefert berechnet. Dies gilt nicht, wenn Nusser Zerspantechnik GmbH die nicht vertragsmäßige Versendung zu vertreten hat.

Der Liefergegenstand wird in jedem Fall nur auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers versichert.

10. Gefahrenübergang

Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt in jedem Falle, einschließlich im Falle einer Beschlagnahme und insbesondere bei fob- und cif-Geschäften, sowie bei der Anlieferung durch Firmenfahrzeuge. Falls der Versand sich ohne das Verschulden von Nusser Zerspantechnik GmbH verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Eine im Einzelfall vereinbarte Übernahme der Transportkosten durch Nusser Zerspantechnik GmbH hat keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang.

11. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum (Vorbehaltsware) von Nusser Zerspantechnik GmbH bis zur vollständigen Erfüllung der Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen Nusser Zerspantechnik GmbH und dem Kunden. Dies gilt insbesondere für Saldoforderungen von Nusser Zerspantechnik GmbH, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für Nusser Zerspantechnik GmbH als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne sich zu verpflichten. Werden die Waren von Nusser Zerspantechnik GmbH mit anderen Gegenständen gemischt oder verbunden und erlischt hierdurch das Eigentum von Nusser Zerspantechnik GmbH an der Vorbehaltsware (§§ 947, 948 BGB), so wird bereits jetzt vereinbart, dass die Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte des Kunden an dem vermischten Bestand oder

der einheitlichen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware auf Nusser Zerspantechnik GmbH übergehen. Der Kunde verwahrt diese unentgeltlich für Nusser Zerspantechnik GmbH auf. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und so lange er nicht in Verzug ist veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung auf Nusser Zerspantechnik GmbH übergeht. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an Nusser Zerspantechnik GmbH abgetreten und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung veräußert wird.

Die Waren oder die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung der Forderungen von Nusser Zerspantechnik GmbH weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen von Nusser Zerspantechnik GmbH um mehr als 20 Prozent, so wird Nusser Zerspantechnik GmbH auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf von Nusser Zerspantechnik GmbH einzuziehen. Auf Verlangen von Nusser Zerspantechnik GmbH ist er verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung an Nusser Zerspantechnik GmbH zu unterrichten, unter gleichzeitiger schriftlicher Nachricht an Nusser Zerspantechnik GmbH. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung und Zugriffen durch Dritte muss der Kunde Nusser Zerspantechnik GmbH unverzüglich benachrichtigen unter Mitteilung des Namens und der Anschrift des pfändenden Gläubigers und der Höhe der Forderung, wegen der gepfändet wird.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Nusser Zerspantechnik GmbH zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

Die Ausübung des Eigentumsvorbehaltes bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.

12. Mängel / Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware

Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN oder der geltenden Übung zulässig. Die gelieferte Ware von Nusser Zerspantechnik GmbH ist bei Anlieferung unverzüglich zu prüfen.

Mängelrügen und anderweitige Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern der Kunde Mängel oder Schäden, die äußerlich erkennbar sind bzw. nicht erkennbare Mängel oder Schäden nicht unverzüglich oder spätestens innerhalb eines (1) Monats nach Anlieferung rügt. Die Geltung des § 377 HGB bleibt hiervon unberührt. Sämtliche Mängel und Schäden sind schriftlich geltend zu machen.

Ansprüche und Rechte des Kunden beschränken sich auf ein Recht auf Nacherfüllung, wobei dem Kunden das Recht vorbehalten bleibt, bei fehlgeschlagener Nacherfüllung zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

Stellt der Kunde Nusser Zerspantechnik GmbH auf Verlangen keine Proben des beanstandeten Materials unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.

Für Mangelfolgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden, haftet Nusser Zerspantechnik GmbH nicht. Ansprüche und Rechte des Kunden wegen Rechts- und / oder Sachmängeln

verjähren in einem (1) Jahr. Dies gilt auch für Mangelfolgeschäden.
Das Gewicht wird bei Nusser Zerspantechnik GmbH für beide Teile verbindlich festgestellt.

13. Teillieferung, Mehr- oder Minderlieferungen

Teillieferungen sind zulässig, jede Teillieferung gilt als selbstständiges Geschäft. Branchenübliche Mehroder Minderlieferungen der abgeschlossenen Menge bis zu zehn (10) Prozent sind zulässig.

14. Zahlung

Zahlung hat innerhalb von 10 Tagen mit 2% Skonto oder 30 Tagen nach Rechnungsdatum unter Ausschluss der Aufrechnung oder der Zurückhaltung zu erfolgen. Zahlung ist erfolgt, wenn der Betrag bei Bank- oder Postgiroüberweisung Nusser Zerspantechnik GmbH auf dem Konto gutgeschrieben ist.

Nusser Zerspantechnik GmbH nimmt diskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel an, wenn das ausdrücklich vereinbart wurde. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem Nusser Zerspantechnik GmbH über den Gegenwert verfügen kann.

Bei Scheck / Wechsel-Zahlungen bleibt der Eigentumsvorbehalt gemäß Ziffer 11 dieser Bedingungen bis zur Einlösung des Wechsels bestehen.

Bei Zielüberschreitung werden Zinsen in banküblicher Höhe für Kontokorrentkredite berechnet.

Alle Forderungen von Nusser Zerspantechnik GmbH werden unabhängig von der Laufzeit etwa herein genommener und gut geschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Nusser Zerspantechnik GmbH Umstände bekannt werden, die nach Ansicht von Nusser Zerspantechnik GmbH bei Anlegung eines kaufmännisch üblichen Maßstabes geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern. Nusser Zerspantechnik GmbH ist dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen.

Nusser Zerspantechnik GmbH ist berechtigt, mit sämtlichen Forderungen die gegen den Besteller gleich aus welchem Rechtsgrund zustehen, aufzurechnen. Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Wechsel oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden sind.

Gegebenenfalls bezieht sich diese Vereinbarung nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig so werden die Forderungen von Nusser Zerspantechnik GmbH insoweit spätestens mit der Fälligkeit ihrer Verbindlichkeit fällig und mit Wertstellung abgerechnet.

15. Schutzrechte

Bei Anlieferung für den Export übernimmt Nusser Zerspantechnik GmbH keine Haftung, falls durch Erzeugnisse Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Kunde ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der durch die Ausfuhr von Produkten von Nusser Zerspantechnik GmbH verursacht wird, das nicht ausdrücklich zum Export geliefert war.

16. Haftung

Die Haftung von Nusser Zerspantechnik GmbH richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder Nusser Zerspantechnik GmbH fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt hat. Sie gilt auch nicht, wenn Nusser Zerspantechnik GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder eine Garantie hinsichtlich der Beschaffenheit der Ware übernommen hat und diese Garantie gerade bezweckt, den Kunden gegen die geltend gemachten Schäden abzusichern.

17. Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen und der übrigen Vertragsbestimmungen

Nusser Zerspantechnik GmbH behält sich das Recht vor, die AGB und die übrigen Vertragsbestimmungen jederzeit abzuändern. Änderungen der AGB werden dem Kunden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sollte der Kunde durch die Änderung der AGB erheblich benachteiligt sein, so ist er berechtigt, den Vertrag per Inkrafttreten der geänderten AGB zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt mit dem Inkrafttreten der Änderung.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist das Amtsgericht Ulm/Donau.

19. Anzuwendendes Recht

Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Nusser Zerspantechnik GmbH und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

20. Gültigkeit der Bedingungen

Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: Juli 2014